



Hat mit seinen Kriegen im Zeitalter der Aufklärung vorsätzlich die Barbarei gewählt: Napoleon Bonaparte.

Was ist das, ein Aggressor?

Die Idee, dass ein kriegerischer Angriff widerrechtlich sein könnte, setzte sich erst in der Neuzeit allmählich durch. Dabei spielte ein Neuenburger eine entscheidende Rolle.
Von Thomas Maissen

Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 sind die Begriffe «Aggressor» und «Aggression» im völkerrechtlichen Sinn omnipräsent. Angriffskriege sind zwar so alte Phänomene wie die Menschheitsgeschichte. Relativ jung sind dagegen die Begriffe, die vom lateinischen «aggređi» abgeleitet werden und sich als Fremdwörter in den meisten indogermanischen Sprachen finden.

Im antiken römischen Recht bezeichnete das eher seltene «aggressor» unspezifisch den individuellen Angreifer. Im Mittelalter kaum belegt, erschien der Begriff erst im späten 16. und dann etwas öfter im 17. Jahrhundert – zuerst in den romanischen Sprachen, dann im Englischen. Das Deutsche übernahm «Aggressor» (1654) oder «Agresseur» (1667) als Lehnwörter. Im 18. Jahrhundert wurde der Terminus allmählich nicht nur für Individuen genutzt, sondern auch für Kollektive.

Zu Beginn des Siebenjährigen Kriegs (1756–63) rechtfertigte König Friedrich II. von Preussen die Eroberung Sachsens als Präventivkrieg. Wer den «heimlichen Aggressionen» des Feindes zuvor komme, begehe vielleicht eine Feindseligkeit, sei aber gerade kein «agresseur». Solche Haarspaltereien belegen, dass das Konzept juristisch relevant geworden war: Der Aggressor war nicht einfach ein militärischer Angreifer, sondern ein Rechtsbrecher. In diesem Sinn erschien er am 1. Mai 1757 wohl erstmals in einem völkerrechtlichen Dokument: Mit ihrer Offensivallianz beanspruchten Frankreich und Österreich, die europäische Friedensordnung gegen den «injuste agresseur» Preussen wiederherzustellen. Entsprechend wandte ein zeitgenössisches Flugblatt das Wort nicht auf ein Individuum, sondern auf den Staat an und verband dies mit dem Urteil, dass «Preussen strafbar sey, Feind und Aggressor heisse, Und Deutschlands Sicherheit und dessen Band zerresse».

Die juristische Argumentation gegen Preussen verrät die Handschrift von Emer de Vattel (1714–67). Der Neuenburger Natur- und Völkerrechtler diente am Hof des Kurfürsten und Herzogs von Sachsen. Er verteidigte aber nicht nur seinen Dienstherrn publizistisch gegen Friedrich II., sondern erfasste die Thematik grundlegend. In seinem Werk «Le droit des gens», das 1758 erschien, oft neu aufgelegt und übersetzt wurde,

fürte Vattel eine neue Figur ins Völkerrecht ein: den Aggressor. «Jeder Mensch hat das Recht, sich vor Verletzungen zu schützen und mit Gewalt für seine eigene Sicherheit gegenüber denen zu sorgen, die ihn ungerechtfertigt angreifen.» Dieses gleichsam private Naturrecht auf Selbstverteidigung geben die Menschen an die Staatsgewalt ab, wenn sie sich in einer Gesellschaft zusammenschliessen. Entsprechend ist der Verteidigungskrieg gegen einen «injuste agresseur» nicht nur das Recht, sondern «die Pflicht einer Nation».

Nationen, die ohne Rechtsgrundlage Krieg führen, sind in der Staatenwelt «als Feinde der Menschheit einzustufen, genauso wie in der Zivilgesellschaft bekennende Mörder und Brandstifter schuldig sind». Analog zur Zivilgesellschaft im Strafrecht steht im Völkerrecht das «politische System» Europa. Dessen Nationen seien wie in einer Republik durch gemeinsame Interessen und eine geteilte Rechtsordnung in Mächtegleichgewicht und Sicherheit verbunden. Die Störer des öffentlichen Friedens zählten unter die «Geisseln der Menschheit, Barbaren, Feinde der Gesellschaft und rebellischen Verletzer der Naturgesetze». Deshalb sollten sie als die grausamsten Feinde der Menschheit behandelt werden.

Das «Ius ad bellum», das exklusive Recht, Krieg zu führen, war seit dem 17. Jahrhundert das ausserpolitische Hauptmerkmal der Souveränität. Vattel rüttelte nicht daran, dass allein der Souverän legitimerweise einen Krieg erklären kann. Aber abweichend von der herrschenden Lehre war ihm ein Krieg nicht automatisch rechtmässig, wenn ein Souverän ihn erklärt hatte. In einem unbegründeten Krieg sei er persönlich verantwortlich für all die Schrecken, unter denen Freund, Feind und die ganze Menschheit litten. Dafür schulde der Aggressor nicht nur Gott Rechenschaft, sondern den Betroffenen Rückerstattung oder Schadenersatz. Ausserdem müsse er «sich sogar einer Strafe unterwerfen, wenn diese Strafe notwendig ist, entweder als Beispiel oder zum Schutz der geschädigten Partei oder der ganzen menschlichen Gesellschaft».

Vattels Lehre klang nach, als der Wiener Kongress im Mai 1815 verkündete, dass Napoleon sich durch die Flucht von Elba «selber ausserhalb der bürgerlichen und gesellschaftlichen Beziehungen gestellt und dass er als Feind und Ruhestörer der Welt sich der öffentlichen Ächtung preisgegeben hat». Schon ein Jahr zuvor hatte der Liberale Benjamin Constant in «De l'esprit de conquête» dazu aufgefordert, den Aggressor zurückzuschlagen: «repousser un agresseur». Napoleon sei tausendmal so schuldig wie die blutrünstigen Heerführer der Barbaren, die ihren Zeiten gemäss handelten; mit seinen grundlosen Kriegen habe er hingegen im Zeitalter der Aufklärung vorsätzlich die Barbarei gewählt.

In der völkerrechtlichen Tradition der Aufklärung lässt sich der Aggressor definieren als jemand, der sich aus der zwischenstaatlichen Gemeinschaft des Naturrechts hinaus begibt in eine Sphäre der Illegalität und Unmoralität. Doch im 19. Jahrhundert gelang es nicht, dieses Vergehen zu definieren. Nicht zuletzt der legitime Präventivkrieg machte ein Urteil darüber, welche Kriegspartei im Recht war, oft unmöglich. So blieb der Angriffskrieg zulässig oder, mit Clausewitz gesprochen, die Fortsetzung der (Aussen-)Politik mit anderen Mitteln.

Der Versailler Friede von 1919 war der erste völkerrechtliche Vertrag, der (in der englischen und französischen Fassung) ausdrücklich von «aggression» beziehungsweise «agression» sprach und diese als Unrecht bezeichnete. Einerseits gewährleistete der Vertrag den Völkerbundmitgliedern für die Zukunft die territoriale Integrität und Unabhängigkeit gegen «external aggression» (Art. 10). Andererseits hielt der berühmte Kriegsschuld-Artikel 231 rückblickend fest, dass die «aggression of Germany and her

allies» den Krieg den anderen Mächten aufzuzwingen habe, wofür diese Reparationen hätten beanspruchen dürfen. Vattel hätte dagegen protestiert, dass eine ganze Nation für die Fehler ihrer Anführer büsst. Aber auf seinen Vorschlag, den aggressiven Souverän einer Strafe zu unterwerfen, konnten sich die Autoren von Artikel 227 berufen. Gemäss diesem wollten die Siegermächte den deutschen Kaiser Wilhelm II. persönlich anklagen «wegen schwerer Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge».

Der Kaiser floh in die Niederlande und wurde nicht ausgeliefert. Sonst wäre dies die erste gerichtliche Anklage gewesen, die gegen einen früheren Staatschef wegen eines (Angriffs-)Krieges erhoben worden wäre. Artikel 227 bezog sich auf das Sittengesetz, also die Moral, und nicht auf die Strafbarkeit bestimmter Verbrechen. Das dokumentiert das Dilemma, dass eine Strafverfolgung gegen das Rückwirkungsverbot verstossen hätte. Als Wilhelm II. 1914 den Krieg erklärte, war dies ebenso sein gutes Recht wie dasjenige der anderen Souveräne, die in den Krieg eintraten. Erst der Briand-Kellogg-Pakt von 1928 ächtete den Krieg an sich. Darauf bauten 1945/46 wiederum die Uno-Charta und der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess auf. Erst mit dem Nürnberger Statut, Artikel 6a, ist das «Verbrechen gegen den Frieden» als völkerrechtlicher Straftatbestand entstanden.

Im deutschen Vertragstext stand 1919 jeweils «Angriff», und analog sprach die Übersetzung der Uno-Charta 1946 in Artikel 1 von «Angriffshandlungen», wo im Englischen «acts of aggression» unterdrückt werden sollten. Im Kalten Krieg sollte es dann bis 1974 dauern, ehe die Staaten sich in der Uno-Resolution 3314 (XXIX) auf eine Definition einigen konnten. Nun verwandte auch die offizielle deutsche Übersetzung den zuvor ungebräuchlichen Begriff: «Aggression bedeutet Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates.»

Die Uno-Definition bezog sich wie der Versailler Friede auf den zwischenstaatlichen Bereich. Am 17. Juli 1998 richtete das Römische Statut den Internationalen Strafgerichtshof jedoch nicht nur für die Ahndung von Aggression gegen Staaten ein, sondern auch von Vergehen gegen Individuen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Zwei Arbeitsgruppen erarbeiteten die Definition, die nicht in Rom, sondern erst in der Konferenz von Kampala 2010 verabschiedet wurde. Das «Verbrechen der Aggression» (Art. 8^{bis}) wurde definiert als Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, welche die Charta der Vereinten Nationen offenkundig verletze. Es handelt sich, und diese Klärung ist neuartig, um ein «Führungsverbrechen»: Begangen wird es durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das

politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken. Deshalb beurteilt der Strafgerichtshof die Handlungen von individuellen Entscheidungsträgern, nicht – wie der Uno-Sicherheitsrat – von Staaten.

Wenn wir also heute von Aggressoren reden, dann setzt das voraus, dass diese gegen die gemeinsame Rechtsordnung verstossen, der sie

selbst angehören. Ein Aggressor ist keine heilsgeschichtliche «Geissel Gottes», die wie einst Attila aus heidnischer Fremde in die christliche Gemeinschaft einfiel. Wer nicht souverän ist, kann ebenfalls kein Aggressor sein: ein Söldnerführer, ein aufrührerischer Warlord, der Häuptling einer Stammesgemeinschaft. Aggression ist ein Verbrechen zwischen Staaten, und Aggressoren sind diejenigen Staatsmänner, die dafür politisch verantwortlich sind.

Das Recht, Krieg zu führen, war ausserpolitisches Hauptmerkmal der Souveränität.



Thomas Maissen

63, lehrt seit 2004 als Professor für Geschichte der frühen Neuzeit an der Universität Heidelberg. Maissen studierte in Basel, Rom und Genf und habilitierte 2002 in Zürich. Von 2013 bis 2023 war Maissen Direktor am Deutschen Historischen Institut in Paris, wofür ihn die Universität Heidelberg beurlaubt hatte. Maissen schrieb auch eine vielbeachtete «Geschichte der Schweiz».